

# Leitfaden

für Bedarfsträger zur Antragstellung auf Prüfung und Erstattung von Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten in zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben



## **Vorwort**

Der Haushaltsvermerk Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 im Bundeshaushaltsplan ermöglicht es der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), den Ländern, Kreisen und Kommunen (Bedarfsträger) die notwendig und angemessen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten), die zur erstmaligen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in von der BImA seit dem 01.01.2015 oder später mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften aufgewendet worden sind, zu erstatten.

Dies gilt sowohl für Überlassungsverträge, die die BImA originär mit den Bedarfsträgern geschlossen hat, als auch für Mitbenutzungsverträge, die die Bundeswehr oder andere dienstliche Nutzer mit den Bedarfsträgern geschlossen haben.

Um die notwendigen und angemessenen Herrichtungskosten zeitnah erstatten zu können, hat die BImA ein Antragsverfahren eingeführt, das in diesem Leitfaden vorgestellt wird.

Weitere Hinweise, den Haushaltsvermerk Nr. 3.6 und die erforderlichen Anträge finden Sie unter <https://herrichtungskosten.bundesimmobilien.de> zur Einsichtnahme und zum Download.

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>Grundlegende Voraussetzungen zur Erstattungsfähigkeit</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Hinweise zum Verfahren</b>	<b>6</b>
<b>Erstattungsverfahren ohne Erstattungsvereinbarung</b>	<b>8</b>
<b>Erstattungsverfahren mit Erstattungsvereinbarung</b>	<b>9</b>
<b>Rückbaumaßnahmen / geforderte Wiederherstellung bei Mitbenutzungsverträgen</b>	<b>11</b>

## I. Vorbemerkung

Der Haushaltsvermerk 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 ermöglicht es der BImA, den Bedarfsträgern die notwendigen und angemessenen Kosten zu erstatten, die im Rahmen von Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Erschließung von Grundstücken und Gebäuden angefallen sind, die ihnen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden seit dem 01.01.2015 mietzinsfrei überlassen sind (Herrichtungskosten).

Hierbei ist von zwei Fallgestaltungen auszugehen:

1. Die entsprechenden Maßnahmen sind bereits beauftragt oder sogar abgeschlossen und die angefallenen Kosten sind schon verausgabt worden.
2. Die Maßnahmen befinden sich noch in der Planungsphase.

Antragsberechtigt sind zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden gesetzlich verpflichtete Bedarfsträger, die Erstinstandsetzungs- und Erschließungsmaßnahmen (Herrichtungsmaßnahmen) für diese Zwecke auf Bundesliegenschaften durchgeführt haben.

## II. Grundlegende Voraussetzungen zur Erstattungsfähigkeit

1. Antragsberechtigt sind Bedarfsträger. Bedarfsträger sind Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen die Kommunen/Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind.
  2. Das im Eigentum der BImA stehende Grundstück/Gebäude/Liegenschaft ist Ihnen seit dem 01.01.2015 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Haushaltsvermerks zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei überlassen. Es besteht entweder **ein Mietvertrag** zwischen dem Bedarfsträger und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder **ein Mitbenutzungsvertrag** zwischen dem Bedarfsträger und einem Dritten, dem die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen des einheitlichen Liegenschaftsmanagements den Überlassungsgegenstand vermietet hat (z.B. Bundeswehr, THW).
  3. Seit dem 01.01.2015 sind Erstinstandsetzungs- und/oder Erschließungsmaßnahmen durchgeführt worden, um die Liegenschaft erstmals zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nutzen zu können. Maßnahmen, die vor dem 01.01.2015 begonnen wurden, aber erst nach dem 01.01.2015 zum Abschluss kommen bzw. gekommen sind, werden gleichfalls insgesamt erstattet.
- a) Kosten für **Erstinstandsetzungsmaßnahmen** sind die Kosten, die aufgebracht werden müssen, um ein vorhandenes Gebäude oder ein sonst vorhandenes Bauwerk erstmals in einen dem Nutzungszweck „Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden und Flüchtlinge“ entsprechenden Zustand zu versetzen.

Neben der reinen Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen (einschließlich Nutzungen, die der sozialen Betreuung, der Schulung, der Kultur- und Freizeitgestaltung dienen, soweit diese Nutzungen in einem unmittelbaren auch räumlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Unterbringung stehen und ausschließlich den dort untergebrachten Asylbegehrenden / Flüchtlingen zugutekommen) können auch sogenannte zulässige Nebennutzungen mietzinsfrei gestellt werden.

Bei den zulässigen Nebennutzungen handelt es sich um einzelne Räumlichkeiten, die in einem angemessen-notwendigen Umfang von Dritten in Ausübung einer Dienstleistung ausschließlich zugunsten der dort untergebrachten Asylbegehrenden / Flüchtlinge bzw. unmittelbar zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der konkreten Unterkunftsstätte genutzt werden (z. B. Büro- und Lagerräume des ansässigen Unterkunftsverwalters, Außenstellen von Sozialämtern / Verwaltungsgerichten / Polizeiposten; Sozialräume von Bewachungsfirmen oder Räumlichkeiten von am Betrieb der Unterkunft beteiligten Hilfsorganisationen).

Solche Nutzungen sollten vorab mit den entsprechenden BImA-Dienststellen abgestimmt werden.

Erstinstandsetzungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (soweit dem Bedarfsträger keine Kapazitäten einer eigenen Bauverwaltung zur Verfügung stehen);
- notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Fassadenarbeiten, Dacharbeiten);
- Ersatz von abgängigen Türen und Fenstern;
- notwendige Instandsetzungen von mit Gebäudeschadstoffen verunreinigten Bauteilen;
- notwendige statische Ertüchtigungen und Instandsetzungen;
- Ertüchtigungen des gesetzlich geforderten Brandschutzes, sowie sonstige erstmalig zu ergreifende Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- notwendige Putz- und Malerarbeiten und die Herrichtung von Bodenbelägen;
- Innenbaumaßnahmen sofern für die Zweckbestimmung erforderlich (z.B. Abtrennungen / Neuzuschnitte von Räumen, Umwandlungen von bisher anderweitig genutzten Räumen in Schlaf- oder Sanitärräume; zur Erreichung der Zweckbestimmung notwendige Anpassungen von Medienleitungen einschließlich deren Verlauf);
- Instandsetzungen von Heizungs-, Lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen;
- Instandsetzungen von sonstigen technischen Anlagen sofern für die Zweckbestimmung erforderlich (einschließlich einem notwendigen Austausch von alten durch neue Anlagen);

**b) Erschließungsmaßnahmen** sind die Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um Grundstücke, die für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden genutzt werden, technisch oder verkehrsmäßig zu erschließen. Weiterhin die Kosten für bauliche Maßnahmen, die keinem konkreten Gebäude zugeordnet werden können (z.B. für eine Einzäunung der Liegenschaft).

Erschließungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- Bauplanungskosten für Architekten- und Ingenieurleistungen (soweit dem Bedarfsträger keine Kapazitäten einer eigenen Bauverwaltung zur Verfügung stehen) ,
- Abtrennung von vorhandenen Erschließungsmedien von Ringleitungen;
- Freilegungskosten (z. B: Säuberung, Entholzung für Fundamente zur Wohncontaineraufstellung);
- Neubau-/Anschlusskosten von Versorgungsmedien (nebst Entsorgung);
- Ausbau erforderlicher neuer Zuwegungen;
- Instandsetzungen an vorhandenen Einfriedungen (z.B. Zäune) und Befestigungen (z.B. für Wohncontainer) oder deren Neuschaffung, soweit notwendig.

4. Die Kosten für die Maßnahmen sind tatsächlich **verausgabt** worden.

5. Die Kosten sind **notwendig und angemessen**. Das ist der Fall, wenn sie im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zwingend aufgebracht werden müssen, hinsichtlich des Nutzungszwecks und der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der so entstehenden Unterbringungsplätze sowie der Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig sind und nicht auf andere Weise kostengünstiger vorgenommen werden können.

Weiterhin dürfen diese Kosten 75% der Aufwendungen für einen entsprechenden (Gebäude-) Neubau nicht übersteigen (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung).

6. **Nicht** erstattungsfähig sind:

- **Gebäude-Neubauten bzw. -Anbauten** (Schaffung neuer Gebäudesubstanz).

Ausnahmen (eventuelle Erstattungsfähigkeit):

- *Eine Kostenerstattung für den Neubau eines Funktionsgebäudes (z.B. Heizhaus) kann eventuell in Betracht kommen, wenn sich dies im Einzelfall wirtschaftlicher als eine Erstinstandsetzung (trotz 75%-Kappung) des Altbestandes erweisen sollte und dem keine sonstigen Gründe entgegenstehen. Dies bezieht sich nur auf immanente Funktionsgebäude (wie z.B. das angesprochene Heizhaus) nicht dagegen auf Wohn-/Unterkunfts- oder Bürogebäude allgemein.*
- *Bei der Anschaffung von Sanitärcontainern kann im Einzelfall unter Wirtschaftlichkeitserwägungen eine Erstattungsfähigkeit zu bejahen sein, wenn im Gebäude keine Räume zur Verfügung stehen, die zweckmäßig zu Sanitärräumen umgebaut werden können oder die Aufstellung von Sanitärcontainern gegenüber der Neuschaffung zusätzlicher Sanitärräume im Gebäude die deutlich wirtschaftlichere Lösung bei - bezogen auf die Nutzungszeit - vergleichbarer Nachhaltigkeit darstellt.*

*Für andere Arten von Containerlösungen (Wohn-, Büro-, Aufenthaltscontainer o.ä.) gilt diese Ausnahmeregelung nicht.*

*Die BImA-Dienststellen sollten von den Bedarfsträgern auf eine beabsichtigte Erstattungsanforderung bezüglich dieser Ausnahmetatbestände explizit und frühzeitig hingewiesen werden!*

Ebenso nicht erstattungsfähig sind:

- **Anschaffungskosten** für Wohncontainer und -Zelte. Weiterhin die Anschaffung von Mobiliar / nutzerspezifischer Ausstattung z. B. Schränke, Herde, Spülen, Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner, Seifen-, Handtuch- und Desinfektionsmittelspender ggf. sonstige Küchenausstattung. Ebenso Videoüberwachungsanlagen, Telefonanlagen innerhalb eines Gebäudes (einschließlich Router, Signalverstärker, Splitter, Modems etc.), Satellitenempfangsanlagen, IT-Anlagen innerhalb eines Gebäudes (einschließlich Verkabelung, Serverschrank, Patchfeld etc.), neu anzubringende Rollos.

*Ausnahmen (grundsätzliche Erstattungsfähigkeit):*

- *Gebäudebezogene Ausstattung, die - bei aktuellem Stand der Technik - der Anforderung an Einfach-Standard noch entspricht, in Sanitärräumen z. B. WC (einschließlich Sitz, WC-Rollenhalter), Duschwanne (einschließlich Brauseköpfen, Schläuchen), Keramik-Waschbecken, Mischarmatur, Wandspiegel. Einfaches Ausgussbecken in Putzräumen. Weiterhin alle notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Fernwärme und Abwasser.*
- *(Barrierefreiheit) Über den Einfachstandard bei Sanitärräumen hinaus sind bei einem ausdrücklich behindertengerecht eingerichteten Sanitärraum grundsätzlich alle Ausstattungselemente (in einfacher Ausführung) erstattungsfähig, die aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften (DIN 18040-1) vorhanden sein müssen, z.B. Haltegriffe, rutschhemmende Bodenbeläge, Duschsitz.*
- *(Brandschutz) Alle gesetzlich vorgegebenen Brandschutzmaßnahmen (einschließlich insoweit notwendiger Ausstattung).*

### **III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

1. Das Verfahren unterscheidet sich danach, ob Sie die Herrichtungsmaßnahmen bereits beauftragt und ggf. sogar abgeschlossen haben oder erst durchführen wollen.
  - a) Beantragen Sie Kostenerstattung für Herrichtungsmaßnahmen, die zurzeit durchgeführt werden bzw. schon abgeschlossen sind, greift das **Erstattungsverfahren ohne Erstattungsvereinbarung**. Hinweis: Das Erstattungsverfahren ohne Erstattungsvereinbarung bezieht sich primär auf „Altfälle“ (d.h. vor Beginn / Bekanntgabe des formellen BImA-Erstattungsverfahrens). Der Haushaltsvermerk 3.6. sieht grundsätzlich eine Einigung zwischen BImA und Bedarfsträger („Erstat-

tungsvereinbarung“) vor der Beauftragung / Durchführung der Herrichtungsmaßnahmen seitens des Bedarfsträgers vor. Ein „Wahlrecht“ des Bedarfsträgers besteht insoweit nicht.

- b) Begehren Sie Kostenerstattung für Herrichtungsmaßnahmen, die künftig durchgeführt werden sollen, werden die Maßnahmen im Vorfeld auf ihre Erstattungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Notwendigkeit, geprüft und abgestimmt. Über diese Prüfung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der BlmA zu schließen.

Die Kostenerstattung selbst kann dann im Anschluss von der BlmA in einem etwas vereinfachten Verfahren geprüft werden (**Erstattungsverfahren mit Erstattungsvereinbarung**).

Zu den konkreten Verfahren siehe Abschnitte IV. und V.

2. Erstattungen sind erst zu beantragen, wenn die Erstinstandsetzung und / oder Erschließung (über alle betroffenen Gewerke hinweg) abgeschlossen und schlussgerechnet ist, da erst dann die tatsächlich entstandenen Kosten feststehen. Die Prüfung und ggf. Auskehrung von Abschlagszahlungen wird nicht erfolgen.
3. Sollen Herrichtungsmaßnahmen in mehreren (gemeinsam abgestimmten) Bauabschnitten durchgeführt und abgerechnet werden, kann eine Kostenerstattung je Bauabschnitt vorgenommen werden, wenn die Herrichtungsmaßnahme für den jeweiligen Bauabschnitt abgeschlossen und schlussabgerechnet worden ist.
4. Die Abbildung der entstandenen Herrichtungskosten ist gebäudekonkret vorzunehmen. Daher bitte ich Sie, sicherzustellen, dass die bei der Herrichtung mehrerer Gebäude anfallenden Kosten in der Anlage zum Antrag jeweils je Gebäude und Gewerk separat ausgewiesen werden.  
Bei Maßnahmen, die bereits abgeschlossen und schlussgerechnet sind, bitte ich Sie, die Aufteilung nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen.  
Bei künftigen Maßnahmen wird empfohlen, bereits bei der Beauftragung eine entsprechende Rechnungslegung vom Auftragsnehmer zu fordern.
5. (Ergänzende) Unterlagen die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei größeren Gewerken benötigt werden (z.B. Gewährbescheinigungen, Garantiekunden, Rechnungsoriginale) sind der BlmA spätestens zum Vertragsende aushändigen, soweit die Gewährleistungsfristen noch nicht ausgelaufen sind.

Die Verfahren „Erstattungsverfahren ohne Erstattungsvereinbarung“ und „Erstattungsverfahren mit Erstattungsvereinbarung“ werde im Folgenden detailliert vorgestellt.

#### IV. Erstattungsverfahren ohne Erstattungsvereinbarung

Bitte wählen Sie unter dem Link <https://herrichtungskosten.bundesimmobilien.de> den „Antrag auf Erstattung von Erstinstandsetzungskosten / Erschließungskosten (ohne vorherige Erstattungsvereinbarung)“ aus, laden diesen herunter und ergänzen die notwendigen Angaben im Antrag.

- a) Bitte ergänzen Sie unter Punkt 1. die notwendigen Angaben, die Sie entweder Ihrem Mietvertrag oder Ihrem Mitbenutzungsvertrag entnehmen können. Ein Mietvertrag liegt vor, wenn Ihre Vertragspartnerin die BlmA ist. Einen Mitbenutzungsvertrag haben Sie mit einem Mieter/einer Mieterin der BlmA (z.B. Bundeswehr, THW) geschlossen.

Sollte die mietzinsfreie Überlassung des Überlassungsgegenstandes nach dem 01.01.2015 begonnen haben, bitte ich Sie, das Datum 01.01.2015 zu streichen und das ihrem Vertrag zugrunde liegende Datum einzutragen.

- b) Bitte nehmen Sie unter Punkt 2. eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahmen auf und benennen Sie die angefallenen Gesamtkosten.

Vor dem Hintergrund, dass eine gebäudekonkrete Abbildung der Kosten erfolgen muss, ist es notwendig, dass Sie bei der Instandsetzung mehrerer Gebäude einer Liegenschaft eine Kostenaufteilung der Erstinstandsetzungskosten je Gebäude vornehmen. Dafür ist das dem Antrag anliegende Tabellenblatt zu verwenden.

Die Erschließungskosten werden im Antrag unter Punkt 2 separat erfasst.

- c) Bei Punkt 3. ist die Bankverbindung zu übermitteln, damit eine Auszahlung an den Bedarfsträger veranlasst werden kann.

- d) Die Punkte 4. und 5. enthalten Versicherungen, die ich Sie bitte abzugeben, um der BlmA die Plausibilisierung der Angemessenheit und Notwendigkeit zu erleichtern.

Der ausgefüllte Antrag ist mit Ort, Datum, Originalunterschrift (ergänzend bitte Namenswiedergabe in Klarschrift) und Dienstsiegel zu versehen und danach als Scan per E-Mail an das zentrale Funktionspostfach [Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de](mailto:Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de) zu senden.

1. Der Antrag wird sodann zentral erfasst und innerhalb der BlmA zur Bearbeitung an das zuständige Bearbeitungsteam weitergeleitet. Sie erhalten eine entsprechende Abgabennachricht, mit der Sie über die Kontaktdaten des zuständigen Bearbeitungsteams informiert werden.

2. Nach Eingang des Antrags beim zuständigen Bearbeitungsteam setzt sich dieses mit Ihnen in Verbindung und teilt schriftlich mit, ob noch Änderungen bzw. Ergänzungen im Antrag vorzunehmen sind. Es wird Sie auch bitten, den Antrag nebst Anlagen zur gebäudekonkreten Kostenaufteilung in Papierform mit Originalunterschrift und Dienstsiegel zu übersenden. Die Übersendung in Papierform ist notwendig, da es sich bei dem Antrag um die zahlungsbegründende Unterlage handelt, die dem Auszahlungsbeleg im Original beizufügen ist.



Die übrigen Unterlagen, die zur Prüfung des Anspruchs erforderlich sind, werden im PDF-Format angefordert und sind per E-Mail direkt an das Bearbeitungsteam zu übersenden.

3. Nach Eingang der Unterlagen prüft das Bearbeitungsteam den Antrag auf seine Erstattungsfähigkeit und fertigt einen Vermerk über das Ergebnis der Prüfung. Sie werden durch Anschreiben über das Prüfungsergebnis informiert.
4. Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, veranlasst das Bearbeitungsteam die Auszahlung der Erstattungssumme auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

## V. Erstattungsverfahren mit Erstattungsvereinbarung

Bitte wählen Sie unter dem Link <https://herrichtungskosten.bundesimmobilien.de> die Anzeige zum „Erstattungsverfahren mit Erstattungsvereinbarung“ aus.

- a) Bitte ergänzen Sie unter Punkt 1. die notwendigen Angaben, die Sie entweder Ihrem Mietvertrag oder Ihrem Mitbenutzungsvertrag entnehmen können. Ein Mietvertrag liegt vor, wenn Ihre Vertragspartnerin die BlmA ist. Einen Mitbenutzungsvertrag haben Sie mit einem Mieter/einer Mieterin der BlmA (z.B. Bundeswehr, THW) geschlossen.

Sollte die mietzinsfreie Überlassung des Überlassungsgegenstandes nach dem 01.01.2015 begonnen haben, bitte ich Sie, das Datum 01.01.2015 zu streichen und das ihrem Vertrag zugrunde liegende Datum einzutragen.

- b) Unter Punkt 2. sind eine Kurzbeschreibung der geplanten Herrichtungsmaßnahmen und die dafür schätzungsweise anfallenden Kosten zu benennen.

Vor dem Hintergrund, dass eine gebäudekonkrete Abbildung der Kosten erfolgen muss, bitte ich Sie, bei der geplanten Instandsetzung mehrerer Gebäude einer Liegenschaft bereits jetzt eine Kostenaufteilung der geschätzten Erstinstandsetzungskosten je Gebäude vorzunehmen. Bitte berücksichtigen Sie dies sowohl bei der Planung als auch bei der späteren Beauftragung der Herrichtungsmaßnahmen.

Die Erschließungskosten werden unter Punkt 2 separat erfasst.

Die ausgefüllte Anzeige ist mit Ort, Datum, Originalunterschrift (ergänzend bitte Namenswiedergabe in Klarschrift) und Dienstsiegel zu versehen und danach als Scan per E-Mail an das zentrale Funktionspostfach [Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de](mailto:Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de) zu senden.

1. Die Anzeige wird zentral erfasst zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Bearbeitungsteam innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weitergeleitet. Sie erhalten eine entsprechende Abgabennachricht, mit der Sie über die Kontaktdaten des zuständigen Bearbeitungsteams informiert werden.

2. Nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Bearbeitungsteam prüft dieses die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert ggf. weitere zur Prüfung notwendige Unterlagen an bzw. vereinbart einen Vororttermin o.ä.. Nach Abschluss der Prüfung fertigt das Bearbeitungsteam einen Vermerk über das Ergebnis der Prüfung und teilt Ihnen mit, ob und in welcher Höhe die geschätzten Kosten voraussichtlich erstattungsfähig sein werden.
3. Um das Prüfergebnis zu dokumentieren, fertigt das Bearbeitungsteam eine Erstattungsvereinbarung an.
  - a) Darin wird unter Punkt 1. festgehalten, in welcher Liegenschaft, welche Teile zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden von Ihnen genutzt werden.
  - b) Unter Punkt 2. werden die notwendigen und angemessenen Herrichtungsmaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden festgehalten und die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen beziffert.
  - c) Punkt 3. regelt, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen durch Sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt und die Einhaltung von Vorgaben des Vergaberechts bzw. der Gebote des wirtschaftlichen Handelns und des effektiven Mitteleinsatzes allein Ihnen obliegt.
  - d) In Punkt 4. wird die Verpflichtung der BlmA aufgenommen, die Kosten zu erstatten, die bei der Umsetzung der geplanten Arbeiten entstehen. Dafür muss später mittels Schlussrechnung nachgewiesen werden, dass die vereinbarten Arbeiten durchgeführt wurden und die vereinbarten Kosten tatsächlich angefallen sind.
  - e) In Punkt 5. wird dargestellt, wie mit ggfls. auftretenden Kostenmehrungen umzugehen ist. Durch diese Klausel wird sichergestellt, dass die Durchführung einer bereits laufenden Maßnahme nicht durch unvorhergesehene Ereignisse verzögert wird, bis eine Entscheidung der BlmA über eine mögliche zusätzliche Erstattungsfähigkeit vorliegt.
  - f) In Punkt 6 wird die derzeit bestehende Ermächtigungsgrundlage für die Erstattung genannt und darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Ermächtigungsgrundlage ggf. eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich wird.
  - g) Die Vereinbarung wird Ihnen in zweifacher Ausfertigung (oder als Datei) übersandt. Bitte zeichnen Sie beide Ausfertigungen und versehen diese ggfls. mit dem Dienstsiegel. Danach senden Sie bitte beide Ausfertigungen in Papierform an das zuständige Bearbeitungsteam zur Gegenzeichnung.
  - h) Nach Gegenzeichnung durch die BlmA übersendet diese Ihnen die für Sie vorgesehene Ausfertigung.
4. Sie führen die vereinbarte Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

5. Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung laden Sie den Erstattungsantrag von der Internetseite <https://herrichtungskosten.bundesimmobilien.de>, ergänzen die dort vorzunehmenden Angaben und beantragen die Erstattung der entstandenen Kosten. Zu den hier zu beachtenden Punkten verweise grundsätzlich ich auf die Ausführungen oben unter IV.1.

Zusätzlich bitte ich Sie zu beachten:

Bei Punkt 2. fügen Sie bitte das Datum der Erstattungsvereinbarung ein und teilen mit, in welcher Höhe die zu erstattenden Kosten tatsächlich angefallen sind. Darüber hinaus teilen Sie der BlmA bitte durch Auswahl des auf Sie zutreffenden Sachverhalts mit, ob die beantragten Kosten den vereinbarten Kosten entsprechen oder von der Vereinbarung abweichen. Bei einer Abweichung bitte ich Sie um eine Begründung, die eine Prüfung nach Nummer 8 b) dieser Hinweise ermöglicht. Bei Kostenüberschreitungen richtet sich die Erstattungsfähigkeit nach Punkt 5 der Vereinbarung.

6. Das zuständige Bearbeitungsteam prüft den Antrag auf Vollständigkeit und fordert Sie auf, den Antrag in Papierform mit Originalunterschrift und Dienstsiegel an das Bearbeitungsteam zu übersenden, da es sich bei dem Antrag um die zahlungsbegründende Unterlage handelt. Diese ist dem Auszahlungsbeleg im Original beizufügen.
7. Das Bearbeitungsteam prüft, ob die beantragten Kosten denen der Erstattungsvereinbarung entsprechen und mit der vorgelegten Schlussrechnung übereinstimmen.
  - a) Sollte dies der Fall sein, werden die Kosten in der beantragten Höhe (maximal 75 % des Neuwertes eines Gebäudes) erstattet.
  - b) Sollte es zu Kostenüberschreitungen gekommen sein, werden diese nach Maßgabe des Punktes 5 der Vereinbarung auf ihre Erstattungsfähigkeit geprüft.  
Sie werden durch ein Schreiben über das Prüfungsergebnis informiert.
8. Das Bearbeitungsteam veranlasst die Auszahlung der zu erstattenden Kosten.

Bei allgemeinen Rückfragen zum Erstattungsverfahren wenden Sie sich bitte an das zentrale Funktionspostfach [Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de](mailto:Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de).

Sollten Sie bereits eine konkrete Ansprechperson vor Ort haben, wenden Sie sich bitte zunächst an diese.

## **VI. Rückbau**

In Liegenschaften, die den Bedarfsträgern vorübergehend von dienstlichen Haupt-Nutzern (Einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes; „ELM“) mietzinsfrei zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden im Wege der Mitbenutzung überlassen werden, kann es dazu kommen, dass der ELM-Nutzer (z.B. Bundeswehr, THW) nach der Beendigung des Mitbenut-

zungsverhältnisses den Rückbau der vorgenommenen Herrichtungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gebäudes / der Liegenschaft verlangt.

Die Kosten des Rückbaus der Herrichtungsmaßnahmen bzw. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gebäudes / der Liegenschaft bei Mitbenutzungsverhältnissen können von der BlmA nur dann getragen werden, wenn der Rückbau durch die BlmA beauftragt und durchgeführt wird. Die Übernahme der Wiederherstellungs- bzw. Rückbaukosten des ursprünglichen Zustands erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Schäden bzw. Mängeln, für deren Beseitigung der Bedarfsträger während der Überlassungszeit zuständig gewesen ist.

Sollte sich das Ende der Mitbenutzung abzeichnen, werden die Bedarfsträger gebeten, sich frühzeitig mit der zuständigen BlmA-Dienststelle vor Ort in Verbindung zu setzen. Soweit diese nicht bekannt sein sollte, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das zentrale Funktionspostfach der BlmA: [Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de](mailto:Herrichtungskosten@bundesimmobilien.de).